Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1663**

15. Wahlperiode 09. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

A. Problem und Ziel

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) sieht vor, dass der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Präsidenten und den Vizepräsidenten der BLE zur Ernennung vorschlägt. Dies ist in ein Anhörungsrecht bei der Ernennung zu ändern.

Des Weiteren soll in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine Bezugnahme auf EG-Recht aktualisiert und die dort geregelte Kreditermächtigung an das geänderte Gemeinschaftsrecht angepasst werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da die bestehenden Aufgaben im Wesentlichen unverändert bleiben.

Für die Länder und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da sie an der Durchführung des Gesetzes nicht beteiligt sind.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13)“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) sieht vor, dass der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegenüber dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Ernennung vorschlägt. Zukünftig soll an die Stelle dieses Vorschlagsrechtes ein Anhörungsrecht treten.

Des Weiteren wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine Bezugnahme auf EG-Recht aktualisiert und die dort geregelte Kreditermächtigung an das geänderte Gemeinschaftsrecht angepasst.

Für den Bund ergibt sich durch die Gesetzesänderung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die bestehenden Aufgaben bleiben im Wesentlichen unverändert. Für Länder und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da sie zur Durchführung des Gesetzes nicht zuständig sind.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des BLE-Gesetzes bestimmt, dass die BLE für die Zwischenfinanzierung von aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist. Diese Verordnung ist 1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103) ersetzt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sind auch bestimmte Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die bisher aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert worden waren, in die Finanzierung aus der Abteilung Garantie des EAGFL einbezogen worden. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten seither verpflichtet, die hierfür von der EG bereitgestellten Mittel ebenfalls national zwischenzufinanzieren. Die Kreditermächtigung für die BLE muss daher entsprechend angepasst werden. Die zusätzlichen Kosten der Zwischenfinanzierung, die seit der Einbeziehung der genannten Maßnahmen in die Finanzierung aus der Abteilung Garantie des EAGFL anfallen, belaufen sich auf jährlich rund 3 Mio. Euro.

Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Nummer 3

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BLEG schlägt der Verwaltungsrat der BLE gegenüber dem Bundesministerium den Präsidenten und den Vizepräsidenten der BLE zur Ernennung vor. An die Stelle dieses Vorschlagsrechts soll ein Anhörungsrecht treten.

Die BLE wurde mit Wirkung vom 1. Januar1995 durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) errichtet. Die BALM wurde durch einen Vorstand geführt. Die Mitglieder des Vorstandes wurden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der BALM bestellt. Diesem Muster folgte die Regelung im BLEG. Bei dem BEF gab es keine vergleichbare Regelung.

Ein solches Vorschlagsrecht ist bei Anstalten des öffentlichen Rechts, die wie die BLE weder körperschaftlich verfasst sind noch Selbstverwaltungsrechte haben, weder rechtlich notwendig noch allgemein üblich.

Die BLE übt heute überwiegend behördliche Funktionen aus. In der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird die BLE nur geführt, damit sie Rechtsfähigkeit besitzt und Vertreter der Wirtschaft und der Verbraucher im Verwaltungsrat beratend mitwirken können. An dem behördlichen Charakter der von ihr ausgeübten Funktionen ändert dies nichts. Hierfür spricht auch, dass die BLE sowohl der Rechts- wie der Fachaufsicht des Bundesministeriums und seinen Weisungen unterliegt.

Zusätzlich zu den hoheitlichen Aufgaben, die die BLE von der früheren Bundesoberbehörde, dem BEF, übernommen hat, sind ihr seit 1995 vermehrt hoheitliche Aufgaben mit behördlichem Charakter übertragen worden. Dies betrifft zum einen den Bereich der Aufgaben, die der BLE gesetzlich zugewiesen sind. Zu nennen sind hier nur beispielhaft das Rindfleischetikettierungsgesetz aus 1998, das Öko-Kennzeichengesetz aus 2001, das Öko-Landbaugesetz aus 2002, das Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz aus 2002. Neue Aufgaben sind auch im Bereich der Verwaltungsaufgaben des Bundes, für die keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist und mit deren Durchführung die BLE vom Bundesministerium beauftragt wurde, entstanden. Zu nennen sind hier beispielsweise das Bundesprogramm ökologischer Landbau sowie die Projektträgerschaft Agrarforschung und -entwicklung.

Im Hinblick auf den überwiegend behördlichen Charakter der der BLE übertragenen Funktionen erscheint es nicht mehr sachgerecht, dem Verwaltungsrat der BLE ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der BLE einzuräumen. Es ist daher angebracht, dieses in ein Anhörungsrecht zu ändern. Ein Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrates der BLE bleibt damit gewahrt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates der BLE bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat sich bewährt und sollte auch künftig eine Beteiligung des Verwaltungsrates bei der Personalentscheidung sichern. Die BLE nimmt nicht nur behördliche Funktion war. Es ist daher sachgerecht, dass das Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates bestehen bleibt. Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Präsidenten sowie Vizepräsidenten ist die Mitwirkung des Verwaltungsrates bei der Auswahl und Besetzung der Positionen. Das in dem Regierungsentwurf vorgesehene Anhörungsrecht ist unzureichend.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das derzeitige Vorschlagsrecht des Verwaltungsrats ist im Hinblick auf den behördlichen Charakter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die weder körperschaftlich verfasst ist noch Selbstverwaltungsrechte hat, rechtlich nicht notwendig und auch allgemein nicht üblich.

Bei den der BLE zur Erledigung übertragenen Aufgaben handelt es sich ganz überwiegend um Pflichtaufgaben, die nach rechtlich verbindlichen Vorgaben ohne Gestaltungsspielräume für die BLE und ihren Präsidenten durch diese zu erledigen sind. Dies gilt auch für die von der BLE nach EG-Agrarmarktordnungsrecht durchzuführenden Maßnahmen zur Regulierung der Märkte und Stützung der Einkommen in der Landwirtschaft. Seit ihrer Errichtung 1995 wurden der BLE zusätzlich zu den bereits zum Errichtungszeitpunkt bestehenden hoheitlichen Aufgaben vermehrt hoheitliche Aufgaben mit behördlichem Charakter übertragen. Es sind auch keine Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass eine effektive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Präsidenten sowie Vizepräsidenten bei der gesetzlich oder durch Weisung gebundenen Aufgabenerfüllung durch die BLE nur dann gewährleistet wäre, wenn die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf der Grundlage eines Personalvorschlags des Verwaltungsrats erfolgt.

Auch ohne Vorschlagsrecht, wie es die geltende Regelung vorsieht, bleibt die Beteiligung und Mitwirkung des Verwaltungsrats der BLE gesichert. Das dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner Anhörung zustehende Recht zur Stellungnahme beschränkt sich nicht auf die bloße Kenntnisnahme der von der Bundesregierung beabsichtigten Personalentscheidung, sondern es beinhaltet auch die Möglichkeit, Anregungen, Empfehlungen sowie Vorschläge hinsichtlich anderer für eine Ernennung in Betracht kommender Personen zu machen. Da die Anhörung im Verfahren der Ernennung zeitlich vorgeschaltet ist, kann der Verwaltungsrat mit seiner Stellungnahme auf den Ernennungsvorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten noch Einfluss nehmen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333